

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage Nr. 1834		
Beratungsfolge		TOP
Finanzausschuss	04.12.2018	
Hauptausschuss	11.12.2018	
Stadtrat	18.12.2018	
für öffentliche Sitzung		Datum: 15.11.2018 bearbeitet von: Carolin Erdmann Geschäftsbereich Finanzen
Betreff: Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH		
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung:		
Beschlussvorschlag		

1. Der FA/HA/Rat empfiehlt/beschließt die Rückabwicklung der fünfprozentigen Überkreuzbeteiligung der Stadt Dinslaken an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 700.000 Euro sowie der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR an der Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 400.000 Euro.

2. Der FA/HA empfiehlt, die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Zustimmung zur Aufhebung der bestehenden Konsortialvereinbarung vom 03.12.2009 zwischen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR und der Stadt Dinslaken zu genehmigen.

3. Der Rat genehmigt die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Zustimmung zur Aufhebung der bestehenden Konsortialvereinbarung vom 03.12.2009 zwischen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR und der Stadt Dinslaken.

4. Der FA/HA empfiehlt, die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Zustimmung zur Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken zu genehmigen. Der FA/HA empfiehlt, die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Empfehlung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH der Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken zuzustimmen, zu genehmigen.

5. Der Rat genehmigt die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Zustimmung zur Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken. Der Rat genehmigt die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 abgegebene Empfehlung an die Gesellschafterversammlung der Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken.

6. Der FA/HA empfiehlt, die Vertreter der Stadt Dinslaken in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH am 19.12.2018 anzuweisen, der Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken zuzustimmen.

7. Der Rat weist die Vertreter der Stadt Dinslaken in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH am 19.12.2018 an, der Übernahme der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gehaltenen 5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Dinslaken GmbH durch die Stadt Dinslaken zuzustimmen.

8. Der FA/HA/Rat empfiehlt/beschließt, unter der Voraussetzung der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Dinslaken GmbH, wie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

9. Der FA/HA empfiehlt, die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken abgegebene Empfehlung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH, unter der Voraussetzung der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dinslaken GmbH, wie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt, zu ändern, zu genehmigen.

10. Der Rat genehmigt die von den Vertretern der Stadt Dinslaken in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH vom 28.11.2018 abgegebene Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, unter der Voraussetzung der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dinslaken GmbH, wie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt, zu ändern.

11. Der FA/HA empfiehlt, die Vertreter der Stadt Dinslaken in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH am 19.12.2018 anzuweisen, unter der Voraussetzung der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dinslaken GmbH, wie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt, zu ändern.

12. Der Rat weist die Vertreter der Stadt Dinslaken in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dinslaken GmbH am 19.12.2018 an, unter der Voraussetzung der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dinslaken GmbH, wie in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt, zu ändern.

13. Neben den bereits entsandten Aufsichtsratsmitgliedern wird folgendes weitere Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet:

Die Entsendung erfolgt vorbehaltlich der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung und Änderung des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Dinslaken GmbH.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

I. Sachliche Darstellung

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI AöR), die Stadt Dinslaken, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI E&U) und die Stadtwerke Dinslaken GmbH (SD) haben mit Datum vom 03.12.2009 (UR-Nr. 1386/2009 des Notars Dietrich Hülsemann, Dinslaken) eine Konsortialvereinbarung geschlossen. Ein Gegenstand der Konsortialvereinbarung ist die Überkreuzbeteiligung der Stadt Dinslaken und der ENNI AöR als Gesellschafter der ENNI E&U und der SD. Entsprechend den Regelungen dieser Konsortialvereinbarung ist ein Anteilstausch von jeweils 5 % der Geschäftsanteile an der ENNI E&U bzw. an SD vollzogen worden, wobei wechselseitig ein Nießbrauchsvorbehalt vereinbart worden ist.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Weiterentwicklungen des Energiemarktes als auch der unterschiedlichen unternehmerischen Entwicklung der ENNI E&U und der SD soll die Kooperation angepasst werden. Insbesondere sollen die Überkreuzbeteiligung rückabgewickelt und die gemeinsamen Aktivitäten im Energievertrieb beendet werden. Um den Kooperationsgedanken zu stärken, sollen ENNI E&U und SD hingegen die Zusammenarbeit in Zukunftsfeldern intensivieren und dabei den Bereich der erneuerbaren bzw. ressourcenschonenden Energieerzeugung fokussieren.

Damit verbunden ist die Aufhebung der bestehenden Konsortialvereinbarung sowie die Beendigung der bestehenden Überkreuzbeteiligung, d.h. die derzeit von der Stadt Dinslaken an der ENNI E&U und die seitens der ENNI AöR an SD gehaltenen Anteile sollen an die ENNI AöR bzw. an die Stadt Dinslaken zurück übertragen werden. Zudem soll der ENNI E&U die Option eingeräumt werden, ihre Beteiligung an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zu erhöhen.

Zwischenzeitlich konnten die Verhandlungen und Prüfungen zur Umsetzung dieser Ziele abgeschlossen werden, so dass nun die notwendigen Gremienbeschlüsse einzuholen sind, um die Pläne zu realisieren.

Es soll ein Aufhebungsvertrag zwischen ENNI AöR, Stadt Dinslaken, ENNI E&U und SD zur bestehenden Konsortialvereinbarung geschlossen werden, durch den einerseits die Konsortialvereinbarung vom 03.12.2009 einvernehmlich aufgehoben und andererseits die Modalitäten und Bedingungen der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung sowie der Beendigung des Vorbehaltsnießbrauchs geregelt werden. Ziel ist eine Aufhebung des Konsortialvertrags mit Wirkung zum 31.12.2018, wobei sich dieser Termin aufgrund steuerlichen Klärungsbedarfs auf Seiten der ENNI E&U bzw. der ENNI AöR noch nach hinten verschieben könnte.

Für die geplante Rückabwicklung wird zudem zwischen der Stadt Dinslaken und der ENNI AöR ein Geschäftsanteiltausch- und Übertragungsvertrag geschlossen.

Die Beschlussfassung über die Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung der Stadt Dinslaken an der ENNI E&U obliegt gemäß § 41 Abs. 1 k) und l) GO NRW dem Rat der Stadt Dinslaken.

Nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 d) des Gesellschaftsvertrages der SD müssen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Veräußerung und Übernahme eines Gesellschaftsanteils an der SD durch einen Dritten zustimmen. Aufgrund der Regelung des § 108 Abs. 5 GO NRW ist der Gesellschafterversammlung das Recht einzuräumen, über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen zu beschließen. Zudem kann der Rat den bestellten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Nach § 113 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Für den Fall der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung, also der Beendigung der Beteiligung der ENNI AöR an der SD, ist der Gesellschaftsvertrag der SD anzupassen. Zum einen sind die seinerzeit aufgenommen Neuerungen, die die Gesellschafterstellung der ENNI AöR betrafen, mit Beendigung der Beteiligung überholt und aufzuheben, bzw. zu korrigieren. Zum anderen sollen, um den fortgesetzten Kooperationswillen der Parteien trotz Beendigung der Überkreuzbeteiligung zu dokumentieren, die derzeit von den Städten Dinslaken und Moers jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieder weiterhin beratend an den Gremiensitzungen der SD bzw. der ENNI E&U teilnehmen, wofür eine rechtliche Grundlage im Gesellschaftsvertrag zu schaffen ist. Darüber hinaus werden im Zuge dieser rechtlich erforderlichen Änderungen weitere Ergänzungen und Klarstellungen bei der geschlechtsneutralen Formulierung und bei der Einberufung von Sitzungen und Einholung von Beschlüssen, die jetzt auch per Email erfolgen können, vorgenommen. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SD sind als Anlage 2 in einer Synopse dargestellt. Die Anlage 1 enthält die Änderungen und ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Gemäß § 108 Abs. 6 b) GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde mit mehr als 25 % unmittelbar beteiligt ist, einer wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung der Rates zustimmen. Als Vertreter der Gemeinde gelten entsandte Aufsichtsratsmitglieder und die Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SD ist also ein Ratsbeschluss erforderlich. Nach § 113 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag ist ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Dinslaken GmbH zu entsenden. Das zusätzliche Mitglied ist vom Rat der Stadt Dinslaken unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der GO NRW zu entsenden. Die Entsendung erfolgt vorbehaltlich der Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung und Änderung des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Dinslaken GmbH.

Die Zustimmung des Rates der Stadt Dinslaken erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht nach § 115 GO NRW.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.